



Jugendordnung

(Abkürzungen: JA = Jugendausschuss, JV = Jugendversammlung)

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung (JO) ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Tischtennisclubs e.V. Bad Krozingen (abgekürzt: TTC). Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des TTC bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Diese führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung des TTC gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- a) Ausbildung in der Sportart Tischtennis
- b) Durchführung von Wettkämpfen
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten und internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- e) Bereitstellung geeigneter sportliche Betätigungsformen für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben
- f) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung des TTC sind:

- der Jugendausschuss (JA) und
- die Jugendversammlung (JV).

§5 Vereinsjugendversammlung

Die JV ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TTC. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr. Aufgaben der JV sind u.a.:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte und Kassenabschlusses des JA
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- d) Entlastung des JA
- e) Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des JA

Die JV tritt mindestens zweimal jährlich vor der Spielerversammlung der Aktiven und in jedem Fall vor der Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die JV



kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der JV oder eines Beschlusses der JA muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendwart/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassierer/in
- 1 Beisitzer/in
- 1 Elternvertreter/innen
- 1 Übungsleiter/in

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des JA und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des TTC. Die Mitglieder des JA werden von der JV auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des JA des TTC im Amt. In den JA ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JV. Der JA ist für seine Beschlüsse der JV und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JA ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JA.

§7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des TTC ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendabteilung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Sportordnung des TTC.

§9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der JV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des TTC mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung des Vereins in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Generalversammlung.